



Versionsübersicht

Version	Datum	Autor	Bemerkung
1.0	5.10.21	AWA	Erstausgabe
1.1	17.01.24	AWA/MSC	Aktualisierung & Finalisierung



ErvoCom Software-Lizenzvereinbarung
ErvoCom AG
Firstrasse 29
8835 Feusisberg

1. Präambel

Die ErvoCom AG bzw. ihre Tochterunternehmen und die TrainRadioCom, im Folgenden zusammenfassend «ErvoCom» genannt, liefern als Teil Ihrer Produkte, Systeme und Lösungen, Software an Kunden oder Geschäftspartner aus. Die Software kann fixer Bestandteil eines ErvoCom Hardwareprodukts, oder auch eine auf Fremdhardware lauffähige Software sein. Diese Lizenzvereinbarung gilt unabhängig davon, in welcher Form und für welchen Zweck ErvoCom die Software liefert.

2. Vertragsabschluss

Dieser Lizenzvertrag ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen dem Kunden bzw. Softwareempfänger (im Folgenden: „Lizenznehmer“) und der ErvoCom. Indem die Software heruntergeladen, installiert, auf oder mit einem Hardware-Produkt ausgeliefert, oder anderweitig verwendet wird, erkennt der Lizenznehmer den Lizenzvertrag an. Falls sich der Lizenznehmer nicht mit den Bestimmungen dieses Vertrages einverstanden erklärt, ist er nicht berechtigt die Software zu verwenden.

3. Leistungen des Lizenzgebers

3.1 Rechtseinräumung

Die ErvoCom räumt dem Lizenznehmer während der Laufzeit dieses Vertrages ein nicht ausschliessliches, bedingt übertragbares Nutzungsrecht an der Software und der dazugehörigen Dokumentation ein.

3.2 Umfang des Lizenzrechts

Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf den vorgesehenen und in der Dokumentation von ErvoCom vorgesehenen Verwendungszweck. Der Lizenznehmer kann die ihm übertragenen Nutzungsrechte im Rahmen des Verwendungszwecks an Endkunden übertragen. Der Lizenzübertrag bedarf der Zustimmung der ErvoCom. Ist ein Endkunde im Rahmen eines Projekts/Werklieferungsvertrags schriftlich benannt, gilt die Zustimmung als gegeben.

3.3 Sicherungskopien

Der Lizenznehmer ist berechtigt, ausschliesslich zu Sicherungszwecken, Kopien der überlassenen Software herzustellen. Sämtliche Kopien der Software stehen im Eigentum des Lizenzgebers.

4. Lizenzgebühr

Die Lizenz ist erst nach vollständiger Zahlung der Lizenzgebühr erworben. Dies gilt auch bei wiederkehrenden Lizenzgebühren.

5. Rechte an der Software

Die ErvoCom bleibt Eigentümer aller Rechte an der Software. Die dem Lizenznehmer überlassene Dokumentation bleibt im Eigentum der ErvoCom. Hiervon ausgenommen ist die Rechtseinräumung (nach 2.) für die Software und die dazugehörige Dokumentation während der Lizenzlaufzeit.

6. Schulung; Dokumentation; Updates

- 6.1 Die Software darf nur durch entsprechend geschulte Mitarbeiter upgedatet, konfiguriert oder parametrisiert werden. ErvoCom bietet hierzu entsprechende Schulungen gegen Entgelt an. Weiterhin ist die bereitgestellte Dokumentation zu beachten.
- 6.2 Der Lizenznehmer verpflichtet sich sicherheitskritische Updates, welche von ErvoCom bereitgestellt werden, unverzüglich zu installieren.
- 6.3 Während der Dauer der Gewährleistung ist ErvoCom um sicherheits- und funktionsrelevante Updates bemüht, danach muss dazu ein Servicevertrag geschlossen werden.



7. Gewährleistung; Haftung

- 7.1 Die ErvoCom gewährleistet, dass die Software die Hauptfunktionen gemäss ErvoCom Funktionsbeschreibung erfüllt, und den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Gewährleistung umfasst keine Schäden und Funktionsstörungen, die auf eine unsachgemässe Nutzung, Änderungen an der Software, Nutzung nicht aktualisierter Software oder Nichtbeachtung der jeweils aktuellen Dokumentation seitens des Lizenznehmers zurückzuführen sind.
- 7.2 Für eine Mängelbehebung bei fehlerhafter Software, gilt die Voraussetzung, dass der Mangel möglichst detailliert dokumentiert und in der unveränderten Originalversion auf der vertraglich vorgesehenen Referenz- oder Ziel-Hardware reproduzierbar ist. Die Behebung von erkannten Software-Mängeln werden, sofern zu angemessenen Kosten möglich, primär mittels Upgrades oder Updates behoben.
- 7.3 In einem Gewährleistungsfall gemäss Ziffer (1) nimmt Die ErvoCom folgende Massnahmen nach ihrer Wahl vor:
 - a. Die Software wird durch Nachbesserung in den vertragsgemässen Zustand versetzt
 - b. Es wird eine neue Software zur Verfügung gestellt.
- 7.4 Der Lizenznehmer unterstützt die ErvoCom auf deren Anforderung bei der Behebung des Fehlers.
- 7.5 Die ErvoCom übernimmt weder die Verantwortung für eine unsachgemässe Handhabung der Software noch für die Stabilität anderer zuvor, zeitgleich oder im Nachhinein installierten Software oder Daten.

8. Vertraulichkeit

- 8.1 Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, Know-how und Betriebsgeheimnisse, die ihnen bei der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden, gegenüber Dritten geheim zu halten und ihre Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 8.2 Weder der Lizenznehmer noch der Lizenznutzer sind befugt, die Software und das dazugehörige Know-how einzusetzen, um ein anderes, potentiell konkurrierendes Produkt zu nutzen oder herzustellen.
- 8.3 Bestehende zwischen der ErvoCom und dem Lizenznehmer geschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen gelten überdies weiterhin ergänzend zu diesen Bestimmungen. Die jeweils weiterreichende Klausel findet Anwendung.

9. Verletzung der Vertraulichkeitsbestimmungen, unzulässige Nutzung

- 9.1 Die Verletzung der Vertraulichkeitsbestimmungen oder eine unzulässige Nutzung, berechtigt den Lizenzgeber zu Schadensersatz.
- 9.2 Bei Verletzung der Vertraulichkeitsbestimmungen wird ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von CHF 20'000/Einzelfall fällig.
- 9.3 Bei einer unzulässigen Nutzung, insbesondere Verwendung von unzulässigen Kopien, wird die doppelte Lizenzgebühr, mindestens aber eine fixe Pönale von CHF 10'000 pro Kopie erhoben.
- 9.4 Weitergehende Geheimhaltungs- oder Schadensersatzpflichten, etwa aufgrund von Non-Disclosure-Agreements gelten vorrangig.

10. Vertragsdauer/Lizenzlaufzeit

Die ErvoCom bietet je nach Software unterschiedliche Lizenzmodelle an:

- 10.1 Hardwarebezogene Einfachlizenzen mit unbeschränkter Laufzeit
ErvoCom liefert Produkte aus, welche aus Hardware und Software bestehen. In diesem Fall wird eine einfache Produktlizenz erteilt und ist an das Produkt gekoppelt. Ist eine Hardware nicht reparierbar und wird von ErvoCom aus diesem oder einem anderen Grund ersetzt, geht die Koppelung der Softwarelizenz auf das Ersatzprodukt über. Die Lizenz erlischt mit dem Ende der Produktlebensdauer, wird ein Produkt zum Zweck einer Neubeschaffung entsorgt, ist eine neue Softwarelizenz zu erwerben.
- 10.2 Hardwarebezogene Einfachlizenzen mit bestimmter Laufzeit.
ErvoCom liefert Produkte aus, welche aus Hardware und Software bestehen. Die Funktionalität des Produkts ist durch den Softwareanteil unter Umständen variabel. ErvoCom bietet je nach Produkt Software als Laufzeitmodell/Abonnement an. Die Lizenzierung endet mit dem Ablauf der Laufzeit.



10.3 Reine Softwarelizenzen mit unbeschränkter Laufzeit

ErvoCom bietet Software an, welche auf Fremdhardware lauffähig ist. Diese Software hat einen Bezug zu anderen Produkten, Systemen oder Kundenprojekten. Bei einer unbeschränkten Lizenzlaufzeit endet das Nutzungsrecht mit dem Ende des im Einzelvertrag definierten Einsatzzwecks. Die Zahl der übertragenen Lizenzen regelt der Einzelvertrag. Ist keine Zahl vereinbart, wird eine Einzellizenz übertragen. Eine Übertragung der Lizenz auf andere Projekte, Systeme oder Endkunden ist nicht erlaubt.

10.4 Reine Softwarelizenzen mit beschränkter Laufzeit

ErvoCom bietet Software an, welche auf Fremdhardware lauffähig ist. Diese Software hat einen Bezug zu anderen Produkten, Systemen oder Kundenprojekten. Bei einer bestimmten Lizenzlaufzeit endet das Nutzungsrecht mit dem Ablauf der Lizenzlaufzeit. Die Zahl der übertragenen Lizenzen regelt der Einzelvertrag. Ist keine Zahl vereinbart, wird eine Einzellizenz übertragen. Eine Übertragung der Lizenz auf andere Projekte, Systeme oder Endkunden ist nicht erlaubt.

11. Zeitliches Ende der übertragenen Rechte

11.1 Die nach 2. übertragenen Rechte fallen nach Ende der Lizenzlaufzeit ohne weitere Rechtshandlung auf die ErvoCom zurück.

11.2 Bei Ablauf der Lizenzlaufzeit ist der Lizenznehmer zur Löschung und Vernichtung sämtlicher beim Lizenznehmer vorhandener Software und Dokumentation verpflichtet.

12. Softwareprodukte und Hardwareprodukte Dritter

Sofern für den Betrieb der Software von ErvoCom Drittsoftware, wie z.B. Betriebssystem oder Middleware benötigt wird und ErvoCom diese nicht explizit mit anbietet, so wird der Lizenznehmer die erforderliche Software und Nutzungslizenzen erwerben. ErvoCom übernimmt keine Verantwortung für Softwarefehler oder Kompatibilitätsprobleme, die aus fehlerhafter Drittsoftware oder Fremdhardware resultieren.

13. Auslegung des Vertrages

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein, so lässt das die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall einvernehmlich die ungültige durch eine andere rechtswirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt. Scheitert eine Einigung hierüber, kann jede Partei das Gericht um Ersetzung der weggefallenen Bestimmung ersuchen.

14. Sonstiges

14.1 Dieser Softwarelizenz-Vereinbarung unterliegt ausschliesslich Schweizer Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) und die Zuweisungsbestimmungen des Internationalen Privatrechts werden ausdrücklich ausgeschlossen.

14.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für beide Seiten ist Wollerau (SZ). Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen sowie alle künftigen Ergänzungen und alle Rechtshandlungen während seiner Durchführung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

14.3 Diese Softwarelizenz-Vereinbarung wird im Original in deutscher Sprache ausgefertigt. Als Übersetzungshilfe ist eine englische Fassung beigefügt. Im Zweifel ist die deutsche Fassung massgebend.